

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Verein für Soziale Selbstverteidigung e.V.**" (oder „**VSSV e.V.**“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Jüterbog**
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hilfe zur Selbsthilfe für sozial benachteiligte Menschen anzubieten im Sinne von § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung (Mildtätiger Zweck).
2. Sozial benachteiligte Menschen durch Veranstaltungen und Seminare, Unterstützung bei der Klärung von Problemen mit Behörden und öffentlichem Auftreten zu aktivem Handeln bewegen
3. Das Gefühl der Gemeinsamkeit aufbauen und stärken durch Kurse für „soziale Selbstverteidigung“ (*I*), regelmäßige Treffen des Vereins und gemeinsame Aktivitäten demonstrativer und gesellschaftlicher Art, z.B. Veranstaltungen zu sozialen Themen mit eingeladenen Entscheidungsträgern der Kommune oder des Kreises, Informationsständen der Betroffenen in Fußgängerzonen und auf zentralen Plätzen, auch in kabarettistischer oder theatralischer Form, gemeinsame Fahrten zu entsprechenden Veranstaltungen in anderen Orten / Bundesländern.
4. Die Bevölkerung über die Lage der in § 2 (1) genannten Personen zu informieren, aber auch Alternativen zu formulieren oder weiter zu verbreiten - durch entsprechende Anträge, Leserbriefe, Handzettel, Internet-Foren.
5. Wir arbeiten parteipolitisch unabhängig.
6. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Schulungen, Lobbyarbeit für sozial Schwache und Ausgegrenzte bei Verwaltungen und Organisationen und gemeinsamen Aktionen in der Öffentlichkeit.
7. Der Verein ächtet sexistisches, nationalsozialistisches, gegen Völkerverständigung gerichtetes Denken und Handeln.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
11. Vereinsmitglieder dürfen allein auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
12. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat
 - a) **Vollmitglieder**
 - b) **Fördermitglieder**
2. a) **Vollmitglieder** sind **natürliche** Personen die den Zweck des Vereins aktiv fördern und unterstützen. Sie sind volljährig, zahlen Beiträge und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können gleichzeitig auch Fördermitglieder sein.
3. b) **Fördermitglieder** sind natürliche **und** juristische Personen. Sie unterstützen den Zweck des Vereins ideell und materiell. Sie sind volljährig und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen in einer **Beitragsordnung**.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) bei einer natürlichen Person durch Tod
 - c) bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - e) bei unbegründeter Nichtteilnahme an Aktivitäten oder Mitgliederversammlungen des Vereins nach mindestens 24 Monaten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalendermonats zulässig. Er erfolgt schriftlich zum 15. des laufenden Monats gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit **Zweidrittelmehrheit** von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 5 Organe des Vereins

- a) **Die Mitgliederversammlung**
- b) **Der Vorstand**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens **einmal** im Kalenderjahr zusammen und ist **öffentlich**. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Nichtöffentlichkeit, auf Vorschlag des Vorstandes, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von **mindestens einem Drittel** der Mitglieder einberufen werden. Ebenso kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mehr als ein Mitglied beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. (Jahresarbeitsplan, Finanzplan, Einzelausgaben ab bestimmter Höhe, Entlastung des alten Vorstands, Wahl des neuen Vorstands).
7. Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen **Kassenprüfer**. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass diese Person ein Mitglied sein muss.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, maximal vier Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit **einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder** gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
4. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus, mindestens zweimal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer **Zweidrittelmehrheit** der Stimmen der **erschiedenen** Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingehen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jedoch nur wenn sie im Sinne von § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung (Mildtätiger Zweck) tätig ist.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 31.10.2007 in Kraft. Und wurde am 10.11.2015 geändert.

Anhang:

° (I) Erklärung zu § 2 Abs. 3:

Was ist mit „sozialer Selbstverteidigung“ gemeint?

„Als Selbstverteidigung wird die Vermeidung und die Abwehr von Angriffen auf die seelische oder körperliche Unversehrtheit eines Menschen bezeichnet“ (Quelle: Wikipedia)

Um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen, werden wir Kurse anbieten oder vermitteln, in denen Mensch lernt, seine sozialen Rechte wahrzunehmen und zu behaupten - und wie er sich mit rechtlichen, medialen und politischen Mitteln gegen eine Abschiebung ins soziale Abseits wehren kann. Auch soll er lernen, seine prekäre Situation im Kreis seiner Mitbetroffenen objektiver zu beurteilen und Schritte zur Überwindung finden.

Das LOGO:

